

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015)

Vom

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)“;
2. In der Präambel werden nach den Worten „erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe“ die Worte „, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB)“ eingefügt;

3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „so ist“ das Wort „die“ eingefügt; nach dem Wort „Begrenzung“ werden die Worte „unmittelbar hinter dem Ende“ eingefügt;
4. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Geschossflächenzahl“ der Klammerzusatz „(GFZ)“ eingefügt;
5. In § 5 Abs. 4 Buchst b wird nach der Formulierung „entnehmen lässt,“ das Wort „oder“ angefügt;
6. In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „werden dürfen, wird“ das Wort „von“ gestrichen; nach dem Wort „Geschossfläche“ wird das Wort „abgezogen gestrichen; es werden die Worte „und der“ durch die Worte „für die“ ersetzt;
7. In § 5 Abs. 7 Satz 2 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 4“ ersetzt;
8. a) In § 5 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „zulässige“ gestrichen;
b) § 5 Abs. 8 Sätze 3 und 4 werden gestrichen;
c) an § 5 Abs. 8 wird folgender Satz neu angefügt: „Abs. 10 gilt entsprechend“;
9. § 5 Abs. 10 wird mit folgender Formulierung neu angefügt: „Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) - werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.“ ;
10. § 5a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „ § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend“;
11. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergleichsberechnung“ die Worte „zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche“ eingefügt ; die Worte „auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind“ werden ersetzt durch die Worte „der Geschossfläche zuzurechnen sind“ ;
12. § 5a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend“;
13. In § 5a Abs. 3 wird nach der Formulierung „§ 5 Abs. 9 Satz 2,“ die Formulierung „2. Spiegelstrich“ eingefügt;
15. § 9 a erhält folgende neue Fassung:
„§ 9a Grundgebühr
(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
- | mit Nenndurchfluss (Qn) | mit Dauerdurchfluss (Q3) | Grundgebühr |
|--------------------------|--------------------------|---------------|
| bis 5 m ³ /h | bis 8 m ³ /h | 3,39 €/Monat |
| bis 12 m ³ /h | bis 20 m ³ /h | 5,09 €/Monat |
| bis 20 m ³ /h | bis 32 m ³ /h | 6,78 €/Monat |
| bis 30 m ³ /h | bis 48 m ³ /h | 8,48 €/Monat; |
- bei größeren Zählern werden abweichend hiervon je 10 m³/h
Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 8,48 €/Monat
berechnet; auf § 14 wird verwiesen.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.
- (4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 Euro zuzüglich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.